



GZ: LIW-0019/22-9

Laab im Walde, am 22.09.2022

Protokoll Nr. 3/2022
VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 22.09.2022 in Laab im Walde, Schulgasse 2, Gemeindesaal.

Die Einladung erfolgte fristgerecht am 16.09.2022 durch Kurrende per E-Mail.

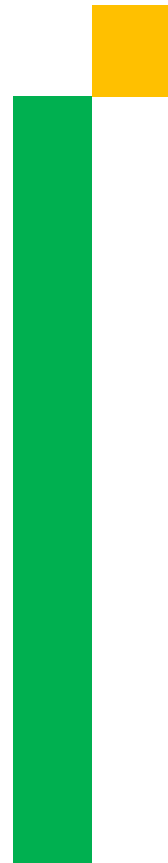
Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

Stimmberechtigt:

Bgm.	Peter KLAR	(MFL)
Vzbgm	Alexander ASCHAUER	(MFL)
gfGR ⁱⁿ	Regina NIESE	(MFL)
gfGR ⁱⁿ	Sabine PSCHIEDL	(MFL)
gfGR	Daniel RESCH	(MFL)
gfGR	Dithmar SCHÜRZ	(MFL)
gfGR ⁱⁿ	Ulrike WOLTRAN	(VP)
GR	Markus ASCHAUER	(VP)
GR	Daniel HEISSENBERGER	(MFL)
GR	Christoph KLIMEK	(MFL)
GR ⁱⁿ	Martina NIEDERDORFER	(VP)
GR ⁱⁿ	Natascha NIESE	(MFL)
GR	Felix PEER	(VP)
GR	Heinz PFLEGER	(MFL)
GR	Fabrizio PISCHEDDA	(MFL)
GR ⁱⁿ	Elisabeth RICHTER	(MFL)
GR ⁱⁿ	Sabrina ROTTER	(MFL)
GR	Johannes SCHABBAUER	(VP)
GR	Thomas STAGL	(MFL)

A E N



Anwesend
 Entschuldigt
 Nicht entschuldigt

Vorsitzende: gfGRⁱⁿ Sabine Pscheidl

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war – nicht* – beschlussfähig

Schriftführer: AL Thomas Stagl

*) Nichtzutreffendes streichen

TAGESORDNUNG

TOP...1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die gfGRⁱⁿ Sabine Pscheidl eröffnet die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Sie stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und dass die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ordnungsgemäß und fristgerecht schriftlich per E-Mail zur Sitzung eingeladen wurden.

Zwei vor Sitzungsbeginn eingebrachter Dringlichkeitsanträge des gfGR Schürz und der gfGRⁱⁿ Pscheidl werden vom Gemeinderat einstimmig in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung als TOP 10 und TOP 11 aufgenommen.

Antragsteller: TOP gfGRⁱⁿ Sabine Pscheidl

TOP...2 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 30.06.2012

Genehmigt

TOP...3 Beschluss über die Umschuldung von Darlehensverträgen

Einstimmig

TOP...4 Veränderung der Baufluchtlinie auf dem Grundstück 20/3 und Anhebung der Bebauungsdichte auf 35% betreffend das Grundstück 11/2

16:1 (VP GRⁱⁿ Martina Niederdorfer)

TOP...5 Sanierung des Fußgängerbereiches bei der Brücke in der Schulgasse

Einstimmig

TOP...6 Verlängerung der Bausperre bezüglich Grünlandwidmung

Einstimmig

TOP...7 Ankauf von Buswartehäuschen

Einstimmig

TOP...8 Vereinbarung mit der Firma Symvaro GmbH– Wasserzählertausch

Einstimmig

TOP 9 EMAS – Bericht

Zur Kenntnis genommen

Dringlichkeitsanträge:

TOP 10 Beschluss über die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden

Einstimmig

TOP 11 Ermächtigung der Gemeinde, vertreten durch einen Rechtsanwalt, gegen das Busunternehmen und den Auftraggeber Verkehrsverbund Ostregion (VOR) rechtlich vorzugehen

Dieser Punkt wird nicht zur Abstimmung gebracht, weil seitens des Gemeinderates die Notwendigkeit nicht gesehen wird.

TOP 2 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 30.06.2022

Es wurden seitens der VP GRⁱⁿ Niederdorfer vor der Sitzung eine Änderung beim TOP 8 beansprucht - das Sitzungsprotokoll wurde dementsprechend geändert und dem Gemeinderat vorgelegt. Es wurden keine weiteren Einwendungen erhoben und somit gilt gemäß § 53 (5) NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) das Protokoll als genehmigt.

TOP 3 Beschluss über die Umschuldung von Darlehensverträgen

Sachverhalt: In der Sitzung, vom 30.06.2022, Top 4, wurde beschlossen die Firma FRC Finance&Risk Consult GmbH mit der Überprüfung der bestehenden Darlehensverträge bzgl. Optimierung zu beauftragen.

Bei dieser Überprüfung betreffend die HYPO NÖ Darlehensverträge ergab sich Einsparungspotenzial durch einen angepassten Zinssatz. Um dieses Potenzial auszunutzen, müssen die Darlehensverträge von der HYPO NÖ zur HYPO OÖ umgeschuldet werden. Die neuen Verträge liegen bei.

Folgende Verträge sind betroffen:

- „Erneuerung des Trinkwasseranschlusses an die II. Wiener Hochquellenwasserleitung“ (€ 321.300,00)
Neu: 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,32%-Punkte
Alt: 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,81%-Punkte
- „Ausstattung WSZ“, „Projekt WVA BA 07“ und Ausstattung „POP point of presence“ (599.500,00).
Neu: 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,32%-Punkte
Alt: 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,51%-Punkte

Wenn durch den Gemeinderat gleichzeitig die Deckung durch den Gebührenhaushalt bestätigt wird, bedürfen die Darlehen, welche für marktbestimmte Betriebe in der Gemeinde aufgenommen werden, keine Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung.

Antrag Vorsitzende: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Zustimmung zu der Umschuldung der betroffenen Darlehensverträge von der HYPO NÖ zur HYPO OÖ und der Deckung durch den Gebührenhaushalt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig



GEMEINDEARLEHEN

Konto IBAN AT84 5400 0000 0070 8123

Dem Darlehensnehmer **Gemeinde Laab im Walde, Schulgasse 2, 2381 Laab im Walde** wird vom Darlehensgeber Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 321.300,- für Umschuldung Erneuerung des Trinkwasseranschlusses an die II. Wiener Hochquellenwasserleitung
Sollzinssatz 0,987 % p.a., Verrechnung im nachhinein halbjährlich, halbjährliche Anpassung, erstmals am 01.10.2022, entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,32 %-Punkte, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode.
Sollte der Indikator (6-Monats-Satz-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen
Verzugszinssatz 4,8 % p.a.
Bearbeitungsentgelt EUR 0,00
Kontoführungsentgelt pro Abschlussstermin EUR 0,00
Abschlussstermine 31.3. und 30.9.

Rückzahlung in 40 halbjährlichen Kapitalraten EUR 8.033,- jeweils am 31.3. und 30.9., beginnend mit 30.09.2022. Die Zinsen und Nebengebühren sind zu den Abschlusssterminen zu bezahlen.
Sonderregelungen sind zu den Abschlusssterminen pönalfrei möglich.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Linz vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde im Sinne des § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 10 vH oder diese Darlehensaufnahme alleine 3 vH der Gesamteinahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres übersteigen, so bedarf diese Darlehensaufnahme – ausgenommen die Fälle des § 90 Abs 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung – der gemeindefaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist eine gemeindefaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Genehmigung Dritten gegenüber wirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum Sollzinssatz vom Tage der Zuzahlung zu verzinsen und darüber hinaus ein einmaliges Bereitstellungsentgelt (aufzeitunabhängig) w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlusssterminen konkurrenzmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (aufzeitunabhängig).

Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinsszinsen w.o. zu entrichten.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditaufzahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,
- c) schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befristung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass dessen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Inhabitations-, Lösungs- und Abregelungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verwertungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.
4. Der Darlehensnehmer erklärt sich einverstanden, dass alle ihn betreffenden und dem Darlehensgeber im Rahmen dieser Geschäftsverbindung bekanntwerdenden Daten in banküblicher Form entsprechend der erteilten Berechtigung weitergegeben werden.
5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
7. Der Darlehensgeber zeigt hiermit dem Darlehensnehmer seine Absicht gemäß § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz an, die Darlehensforderung in ein Deckungsregister nach dem Pfandbriefgesetz oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen einzutragen oder die Darlehensforderung oder Darlehensstellforderungen (anderen) Emittenten einer gedeckten Schuldverschreibung für deren Deckungsregister zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall können die Darlehensforderung oder Darlehensstellforderungen unter Verwendung der Daten des Darlehensvertrages und der ausstehenden Darlehensforderung in ein Deckungsregister für gedeckte Schuldverschreibungen anderer Emittenten eingetragen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem (den) Emittenten übermittelt. Sobald die Darlehensforderung in ein Deckungsregister eingetragen ist, wird die Darlehensforderung für die gedeckten Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Darlehensforderung ist somit jedenfalls ab Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister ausgeschlossen. Der Darlehensgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern.

Der Darlehensnehmer nimmt diese Anzeige und weiters den Umstand zur Kenntnis, dass der Darlehensgeber über den Zeitpunkt der Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, in seinem Ermessen entscheidet. Eine gesonderte Anzeige zum Zeitpunkt der tatsächlichen, allenfalls mehrmaligen oder tranchenweisen Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister erfolgt nicht. Der Darlehensnehmer stimmt gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz der Eintragung der gegenständlichen Darlehensforderung zu jedem vom Darlehensgeber gewählten Eintragungzeitpunkt in ein Deckungsregister des Darlehensgebers zu. Diese Zustimmung gilt vorweg auch für neuerliche Eintragungen der Darlehensforderung in ein Deckungsregister nach einer oder mehrerer allfälliger vorübergehender Austragungen.



GEMEINDEARLEHEN

Konto IBAN AT85 5400 0001 0070 8122

Dem Darlehensnehmer **Gemeinde Laab im Walde, Schulgasse 2, 2381 Laab im Walde** wird vom Darlehensgeber Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 599.550,- für Umschuldung (Zusammenlegung) Ausstattung WSZ, Projekt WVA BA 07, Ausstattung "POP" Point of Presence
Sollzinssatz 0,987 % p.a., Verrechnung im nachhinein halbjährlich, halbjährliche Anpassung, erstmals am 01.01.2022, entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,32 %-Punkte, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode.
Sollte der Indikator (6-Monats-Satz-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen
Verzugszinssatz 4,8 % p.a.
Bearbeitungsentgelt EUR 0,00
Kontoführungsentgelt pro Abschlussstermin EUR 0,00
Abschlussstermine 30.6. und 31.12.

Rückzahlung in 46 halbjährlichen Kapitalraten EUR 13.034,- jeweils am 30.6. und 31.12., beginnend mit 31.12.2022. Die Zinsen und Nebengebühren sind zu den Abschlusssterminen zu bezahlen.
Sonderregelungen sind zu den Abschlusssterminen pönalfrei möglich.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Linz vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde im Sinne des § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 10 vH oder diese Darlehensaufnahme alleine 3 vH der Gesamteinahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres übersteigen, so bedarf diese Darlehensaufnahme – ausgenommen die Fälle des § 90 Abs 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung – der gemeindefaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist eine gemeindefaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Genehmigung Dritten gegenüber wirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum Sollzinssatz vom Tage der Zuzahlung zu verzinsen und darüber hinaus ein einmaliges Bereitstellungsentgelt (aufzeitunabhängig) w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlusssterminen konkurrenzmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (aufzeitunabhängig).

Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinsszinsen w.o. zu entrichten.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditaufzahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,
- c) schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befristung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass dessen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Inhabitations-, Lösungs- und Abregelungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verwertungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.
4. Der Darlehensnehmer erklärt sich einverstanden, dass alle ihn betreffenden und dem Darlehensgeber im Rahmen dieser Geschäftsverbindung bekanntwerdenden Daten in banküblicher Form entsprechend der erteilten Berechtigung weitergegeben werden.
5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
7. Der Darlehensgeber zeigt hiermit dem Darlehensnehmer seine Absicht gemäß § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz an, die Darlehensforderung in ein Deckungsregister nach dem Pfandbriefgesetz oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen einzutragen oder die Darlehensforderung oder Darlehensstellforderungen (anderen) Emittenten einer gedeckten Schuldverschreibung für deren Deckungsregister zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall können die Darlehensforderung oder Darlehensstellforderungen unter Verwendung der Daten des Darlehensvertrages und der ausstehenden Darlehensforderung in ein Deckungsregister für gedeckte Schuldverschreibungen anderer Emittenten eingetragen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem (den) Emittenten übermittelt. Sobald die Darlehensforderung in ein Deckungsregister eingetragen ist, wird die Darlehensforderung für die gedeckten Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Darlehensforderung ist somit jedenfalls ab Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister ausgeschlossen. Der Darlehensgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern.

Der Darlehensnehmer nimmt diese Anzeige und weiters den Umstand zur Kenntnis, dass der Darlehensgeber über den Zeitpunkt der Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, in seinem Ermessen entscheidet. Eine gesonderte Anzeige zum Zeitpunkt der tatsächlichen, allenfalls mehrmaligen oder tranchenweisen Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister erfolgt nicht. Der Darlehensnehmer stimmt gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz der Eintragung der gegenständlichen Darlehensforderung zu jedem vom Darlehensgeber gewählten Eintragungzeitpunkt in ein Deckungsregister des Darlehensgebers zu. Diese Zustimmung gilt vorweg auch für neuerliche Eintragungen der Darlehensforderung in ein Deckungsregister nach einer oder mehrerer allfälliger vorübergehender Austragungen.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen:
In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kernhinnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Ort und Datum _____

Bürgermeister _____

bhe

Barcode on the left side.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen:
In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kernhinnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Ort und Datum _____

Bürgermeister _____

bhe

Barcode on the left side.



TOP 4 Veränderung der Baufluchtlinie auf dem Grundstück 20/3 und Anhebung der Bebauungsdichte auf 35% betreffend das Grundstück 11/2

Sachverhalt: In der Sitzung vom 25.04.2022, TOP 13 nichtöffentlicher Teil, wurde dem Ansuchen der Erben nach Ulrike von Luczenbacher stattgegeben und die Aufhebung der Baufluchtlinie (Grundstück 20/3) durch den Gemeinderat beschlossen.

Gleichzeitig mit diesem Ansuchen wurde auch die Erhöhung der Bebauungsdichte von 25% auf 35% betreffende das Grundstück 11/2 (Karl-Schindler-Gasse) über 6 Wochen kundgemacht. (22.06.2022 – 03.08.022).

In diesem Zeitraum wurden keine Einsprüche bzw. Einwände im Gemeindeamt eingebracht. Der Gemeinderat soll diese Änderungen im Bebauungsplan beschließen.

Frage von GRⁱⁿ Niederdorfer: „Warum wurde die Anrainer betreffend die Erhöhung der Bebauungsdichte (Grundstück 11/2) nicht angeschrieben und warum wird die Aufhebung der Baufluchtlinie im selben Verfahren beschlossen?“

Antwort: „Bei, so ein Verfahren, werden nur die betroffenen Liegenschaftseigentümer nachweislich angeschrieben und Bebauungsplanänderungen können auch zusammengefasst werden.“

Antrag Vorsitzende: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Zustimmung zu der Änderung der Baufluchtlinie auf dem Grundstück 20/30 und der Anhebung der Bebauungsdichte auf 35% betreffend das Grundstück 11/2.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Mehrheitliche

Dafür: 16

Dagegen: 1



TOP 5 Sanierung des Fußgängerbereiches bei der Brücke in der Schulgasse

Sachverhalt: Der Fußgängerbereich bei der Brücke in der Schulgasse besteht in seiner Konstruktion aus 2 Metallträgern mit darüberliegenden Konstruktionshölzern, über welche asphaltiert wurde.

Aufgrund von Sanierungsarbeiten durch unseren Bauhofmitarbeiter wurde ein Teil der Konstruktion freigelegt und man stellte fest, dass die querliegenden Konstruktionshölzer schon sehr schadhaft sind.

Es wurde bei der Firma Bau & Erdbewegung Braunias e.U. bezüglich einer Sanierung angefragt und mit dem anwesenden Vizebürgermeister wurde beschlossen, dass man die schadhafte Holzkonstruktion gegen eine Betonplatte austauscht.

Ein Angebot der Firma Bau & Erdbewegung Braunias e.U. wurde eingeholt Kosten € 24.450,34 inkl. USt.

Bei der Vorbesprechung dieses TOP in der Vorstandssitzung am 08.08.2022 TOP 5 (TOP für die Gemeinderatsitzung) wurde besprochen, dass noch weitere Angebote eingeholt werden sollen.

Derzeit sind noch keine weiteren Angebote eingetroffen, da es schwierig ist, solche zu bekommen. Wir haben uns diesbezüglich auch mit unserem Planer (Büro DI Kraner) in Verbindung gesetzt und dieser hat sich mit Firmen in Verbindung gesetzt, welche solche Bauarbeiten auch durchführen. Anscheinend ist das Auftragsvolumen zu gering, denn die kontaktierten Firmen zeigten kein übermäßiges Interesse.

Antrag Vorsitzende: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Zustimmung zur Sanierung des Fußgängerbereiches bei der Brücke in der Schulgasse und einem Kostenrahmen von höchstens € 25.000,00 inkl. USt. Sollten Angebot noch in der KW 39 einlangen werden diese geprüft und die Sanierung an den Bestbieter vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6 Verlängerung der bestehenden Bausperre bezüglich Grünlandwidmung

Sachverhalt: Durch einen Umlaufbeschluss (Gemeinderatssitzung vom 04.11.2020, TOP 3), wurde eine Bausperre für die Grünland gewidmeten Grundstück beschlossen.

Grund diese Bausperre war, dass eine Widmungsart gefunden wird, welche einerseits den ortsansässigen Landwirten die Möglichkeit gibt, ihre Betriebe auch auf der BIO-Ebene zu führen und andererseits die Möglichkeiten auf ausgewiesenen Grundstücken beschränkt.

Um das gewünschte Ziel zu erreichen, fanden bereits 2 Sitzungen mit dem Raumplaner und den ortsansässigen Landwirten statt. Der Raumplaner versucht die Wünsche und Anregungen der Anwesenden in den Flächenwidmungsplan einzuarbeiten.

Da dieses Vorhaben aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, soll die Bausperre um ein Jahr verlängert werden.

Antrag Vorsitzende: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Zustimmung zu der Verlängerung der bestehenden Bausperre, um eine Widmungsart mit dem größtmöglichen Konsens zu finden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat bei seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 26 (3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird die am 12.11.2020 beschlossene Bausperre „BS4“ um ein Jahr verlängert. Der Geltungszeitraum der Verlängerung beginnt am 13.11.2022.

§ 2 Ziel der Bausperre (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 12.11.2020):

Der Geltungsbereich der Bausperre umfasst die unmittelbar nördlich und südlich, sowie westlich der Ortschaft Laab anschließenden Übergangsbereiche zwischen Siedlungsgebiet und anschließendem, großflächigen Waldgebiet, und damit vor allem die aus der Sicht des Landschaftsbildes bedeutenden Hangflächen zu den die Ortschaft umrahmenden, bewaldeten Erhebungen wie Roppersberg, Dreihufenberg, Steingrabenberg, Plattenberg und Sperberg. Die Bereiche sind von zahlreichen Schutzbestimmungen in Hinblick auf Natur- und Landschaftsschutz betroffen (NATURA2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet Wienewald, Biosphärenpark Wienewald, ...) und sind im Hinblick auf ihre naturräumliche Ausstattung als absolut erhaltenswert (z.B. „Wienewaldwiesen“ als einer der wichtigsten Lebensräume im Biosphärenpark, nach wie vor bestehende naturräumliche Kammerung durch Gehölzreihen und -gruppen, ...) anzusehen.

Ziel dieser Bausperre ist es, diese für das Orts- und Landschaftsbild sowie aus allgemeiner naturräumlicher Sicht höchst bedeutenden Bereiche langfristig vor negativen Veränderungen, insbesondere vor weiterer Bebauung und naturfernen Nutzungen zu schützen.

§ 3 Zweck der Bausperre (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 12.11.2020):

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes in dem von der Bausperre betroffenen Bereich erreicht werden (z.B. ev. Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (GF)“ in „Grünland-Freihaltefläche (GFrei)“ oder „Grünland-Ödland/Ökofläche (GÖ)“).

Es dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre anzeige- oder bewilligungspflichtige Bauvorhaben nicht zulässig.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Angeschlagen am: 23.09.2022

Abgenommen am: 08.10.2022

Es zeichnet der Bürgermeister
Dr. med. univ. Peter Klar

TOP 7 Ankauf von Buswartehäuschen

Sachverhalt: Im Zuge der Sanierung der bestehenden Bushaltstellenbereiche sollen auch die Buswartehäuschen erneuert werden, da die bestehenden Holzkonstruktionen schon sehr sanierungsbedürftig sind.

Die 3 Holzwartehäuschen sollen gegen moderne Metallkonstruktionen ausgetauscht werden. Der Vizebürgermeister hat mit der Firma Connexurban GmbH Kontakt aufgenommen und bis zur Sitzung wird ein Angebot vorliegen. Es wurde das Modell Zirkon ausgewählt.

Das Angebot für 3 Buswartehäuschen € 17.128,80 inkl. USt.

Der Preis setzt sich wie folgt zusammen:

€ 4.750,80/Buswartehaus plus € 958,80/Buswartehaus = erhöhte Schneelast inkl. USt.

Die Kosten für die Demontage der Holzwarthäuschen sowie die Montage der Neuen € 3.146,99 inkl. USt.

Vizebürgermeister Aschauer wir sich noch um einen Rabatt bemühen.

Antrag Vorsitzende: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Zustimmung zu dem Ankauf von 3 Buswartehäuschen (Hauptstraße 3, Hauptstraße vis-a-vis der Kirche, Hauptstraße 41); den Kosten für die Demontage und Montage und einen Kostenrahmen von € 25.000,00 inkl. USt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8 Vereinbarung mit der Firma Symvaro GmbH - Wasserzählertausch

Sachverhalt: Um einen reibungslosen Wasserzählertausch durchführen zu können, hat die Gemeinde in den letzten Jahren immer die Hardware und Software der Firma Symvaro GmbH verwendet.

Die Vereinbarung (5 Jahre) ist jetzt abgelaufen und es bestehen 2 Varianten für eine neue Vereinbarung.

Variante 1: Laufzeit der Vereinbarung 10 Jahre ohne vorzeitige Kündigung.

Variante 2: Laufzeit der Vereinbarung 12 Jahre mit der Möglichkeit nach 5 Jahren zu kündigen.

Jährliche Kosten: € 961,40/Jahr exkl. USt.

Antrag Vorsitzende: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu der Variante 2, Laufzeit nach Vereinbarung 12 Jahre mit der Möglichkeit nach 5 Jahre zu kündigen. Kosten: € 961,40/Jahr exkl. USt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 9 EMAS -Bericht

Sachverhalt: Die Umweltgemeinderätin Martina Niederdorfer eine der maßgeblich Beteiligten beim EMAS – Projekt der Gemeinde, bringt den diesjährigen EMAS-Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Dringlichkeitsanträge:

TOP 10 Beschluss über die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf gemeinde-eigenen Gebäuden und einen Kostenrahmen

Sachverhalt: Nachdem in der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2022 unter TOP 9 gefassten Beschluss, mit welchem sich die Gemeinde zum Ausbau an Fotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet bekennt, hat gfGR Schürz mehrere Firmen bezüglich eines Angebots für Fotovoltaikanlagen angeschrieben. Die Resonanz war aber sehr überschaubar. Gerade eine Firma (Greenlemon GmbH) war bereit sich die Bedingungen vor Ort anzuschauen und Angebote zu legen.

Folgende Gebäude würden in Frage kommen:

Feuerwehr, Laaberhof, Kindergarten und Wertstoffsammelzentrum.

Die Angebote wurden in der Cloud bereitgestellt.

Feuerwehr: € 59.908,28; Laaberhof: € 24.949,00; Kindergarten: € 38.279,75;
Wertstoffsammelzentrum: € 125.986,61; Gesamt: € 249.123,64 alle Preise inkl. USt.

Da dieses Projekt als Ganzes gesehen werden muss, übersteigen die Kosten die Grenze für eine Direktvergabe.

Folgende Vorgangsweise wurde empfohlen:

Das Projekt soll 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben werden. Sollten in dieser Zeit keine weiteren Angebote einlangen, wird die Ausführung dieses Projektes an die Firma Greenlemon GmbH vergeben.

gfGR Schürz soll mit der Firma Greenlemon GmbH in Kontakt treten, die Situation der Gemeinde erklären und fragen, ob der Preis auch bei einer späteren Beauftragung gleichbleibt.

Da die Firma Greenlemon GmbH nur die Fotovoltaikanlagen installiert, müsste bei einer weiteren Firma für die Leitung Trafostation zum Wertstoffsammelzentrum angefragt werden.

Antrag Vorsitzende: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu folgender Vorgehensweise:

6-wöchigen öffentliche Ausschreibung, sollten keine Angebote in diesem Zeitraum einlangen, wird die Firma Greenlemon GmbH mit der Ausführung gemäß Angebot (€ 249.123,64 inkl. USt.) beauftragt. Sollten aber vergleichbare Angebote günstiger ausfallen, wird das Günstige ausgewählt.

In der Zwischenzeit soll eine Firma für die Herstellung der Leitung Trafostation – Wertstoffsammelzentrum gefunden werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 11 Ermächtigung der Gemeinde, vertreten durch einen Rechtsanwalt, gegen das Busunternehmen oder den Auftraggeber Verkehrsverbund Ostregion VOR rechtlich vorzugehen

Sachverhalt: Die derzeitige Situation beim öffentlichen Verkehr ist katastrophal. Die Schüler*innen werden nicht mitgenommen oder nicht bis zum Schulstandort geführt. Die Schüler*innen haben Angst, mit dem Bus zu fahren, weil sie nicht wissen, ob der Bus die richtige Strecke fährt oder ob sie auch bei der Schule ankommen. Nicht immer sind die Eltern zur Stelle, um die Kinder mit dem Auto zu bringen.

Des Weiteren fallen mehrere fahrplanmäßige Kurse aus.

Der Gemeinderat soll der Gemeinde die Ermächtigung geben, rechtlich gegen das Busunternehmen oder den den Auftraggeber Verkehrsverbund Ostregion VOR vorzugehen.

Mitglieder des Gemeinderates sehen keinen Sinn in dieser Ermächtigung, vielmehr sollte man versuchen mit mehreren betroffenen Gemeinden eine gemeinsame Vorgehensweise zu finden, welche auch den gewünschten Erfolg hat.

Es wurde auch angedacht Dr. Peter Kolba oder Dr. Peter Resetarits mit diesem Fall zu befassen.

Bei diesem TOP kam es zu keiner Abstimmung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt*) ~~abgeändert*)~~ ~~nicht genehmigt*)~~

gfGRⁱⁿ/Vorsitzende
Sabine Pscheidl

Schriftführer
AL Thomas Stagl

Gemeinderat/rätin (VP)

*) Nichtzutreffendes streichen